

**Akademischer Senat der  
Universität Bremen  
XXIII/17. Sitzung, 18.05.2011**

**Beschluss Nr. 8428**

**Betr.** Themenfeld: **Satzungen/Ordnungen**  
Titel: **Änderungsordnung Immatrikulationsordnung**

**Bezug:** Vorlage Nr. XXIII/137

**Der Akademische Senat der Universität Bremen beschließt die Änderungsordnung der Immatrikulationsordnung.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Der Akademische Senat hat auf seiner Sitzung am 16. Mai 2011 gem. § 80 Abs. 1 BremHG die folgende Ordnung beschlossen:

## **Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung**

vom 16. Mai 2011

### **Art. 1**

Die Immatrikulationsordnung vom 28.05.2008, zuletzt geändert am 12.08.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Alt. 2 wird „§ 35 Absatz 2“ durch „§ 35 Absatz 1 BremHG“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Studentenwerksbeitrag;“ die Wörter angefügt „sowie der Gebühren und Entgelte nach § 109 b BremHG und § 109 Absatz 3, §109 a BremHG in Verbindung mit dem Bremischen Studienkontengesetz.“

2. In § 6 wird in der Überschrift das Wort „Widerruf“ gestrichen.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

#### „§ 9

- (1) Studierende können sich während des Studiums – frühestens jedoch nach Ablauf des ersten Studiensemesters – ohne Angabe von Gründen für höchstens zwei Semester beurlauben lassen. Eine Beurlaubung darüber hinaus kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Beurlaubungen zur Wahrnehmung der Elternzeit nach dem Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz (bis zu drei Jahre pro Kind) sowie für Zeiten zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz.
- (2) Die Beurlaubung ist innerhalb der festgesetzten Frist beim Sekretariat für Studierende zu beantragen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine rückwirkende Beurlaubung gewährt werden, wenn der oder die Studierende nach erfolgter Rückmeldung aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, ordnungsgemäß zu studieren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Beurlaubung können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen, die dem Prüfungszyklus des Vorsemesters zuzurechnen sind.
- (4) Die Beurlaubung befreit nicht von den Verpflichtungen gemäß § 7 Absatz 1.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird „Satz 2“ gestrichen.
- b) In § 11 Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für den Fall, wenn die Studierenden sich aus von ihnen zu vertretenen Gründen nach Mahnung oder Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht zurückgemeldet haben.“

- c) In § 11 Absatz 3 Nr. 4 wird Satz 4 gestrichen.

5. Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Entscheidungen werden Studienbewerberinnen und -bewerbern, sowie Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ein belastender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

### **Art. 2**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

### **Art. 3**

Diese Änderungsordnung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt Bremen, den

Der Rektor der  
Universität Bremen